



Corona-Hilfen – Unterstützung oder Marketing?

Senat der Wirtschaft Deutschland e.V.

Agenda

- 1 Überblick und Einführung
- 2 Die aktuellen Corona-Hilfsmaßnahmen
- 3 Die Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau
- 4 Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds
- 5 Das Kurzarbeitergeld
- 6 Insolvenzrechtlicher Ausblick

Überblick und Einführung

1



Viel Wind um angekündigte Bazooka – sind die Corona-Hilfen etwa nur ein laues Lüftchen?

ZEITUNG ONLINE

Corona-Hilfen

Wasserpistole statt Bazooka

Der Bund hat Milliarden an Corona-Hilfen versprochen, doch viele Unternehmen kommen nicht an das Geld. Gerade die großen Ankündigungen könnten zum Problem werden.

Von Karin Finkenzeller

19. Januar 2021, 7:18 Uhr / 207 Kommentare /



BILANZ DER CORONA-HILFEN



Wirtschaft

„Wir haben die Falschen gerettet“

VON JULIA LÖHR UND NIKLAS ZÁBOJI - AKTUALISIERT AM 13.03.2021 - 09:22

Vor einem Jahr packte die Bundesregierung die Bazooka aus, um die Wirtschaft zu retten. Doch je länger die Corona-Krise dauert, desto größer werden die Zweifel, ob das gelingt.

Kultur / Corona-Soforthilfen

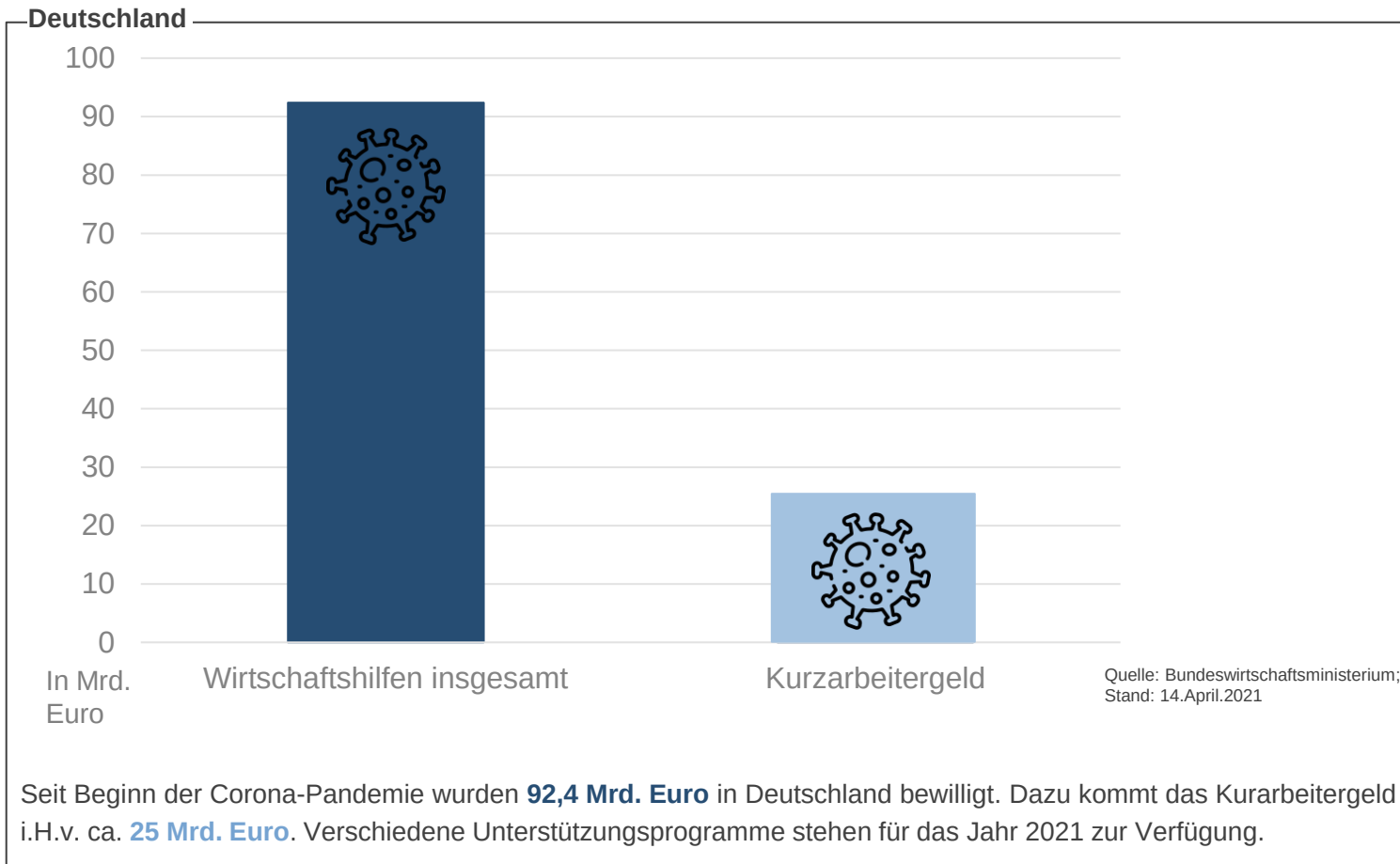
Eine Bazooka aus Pappmaché

nd JOURNALISMUS
VON LINKS

Dem Kultursektor versprach die Bundesregierung Corona-Soforthilfen, aber wo sind sie?

Von Berthold Seliger 19.01.2021, 15:23 Uhr / Lesedauer: 7 Min.

Die aktuellen Zahlen für Deutschland und die Europäische Union

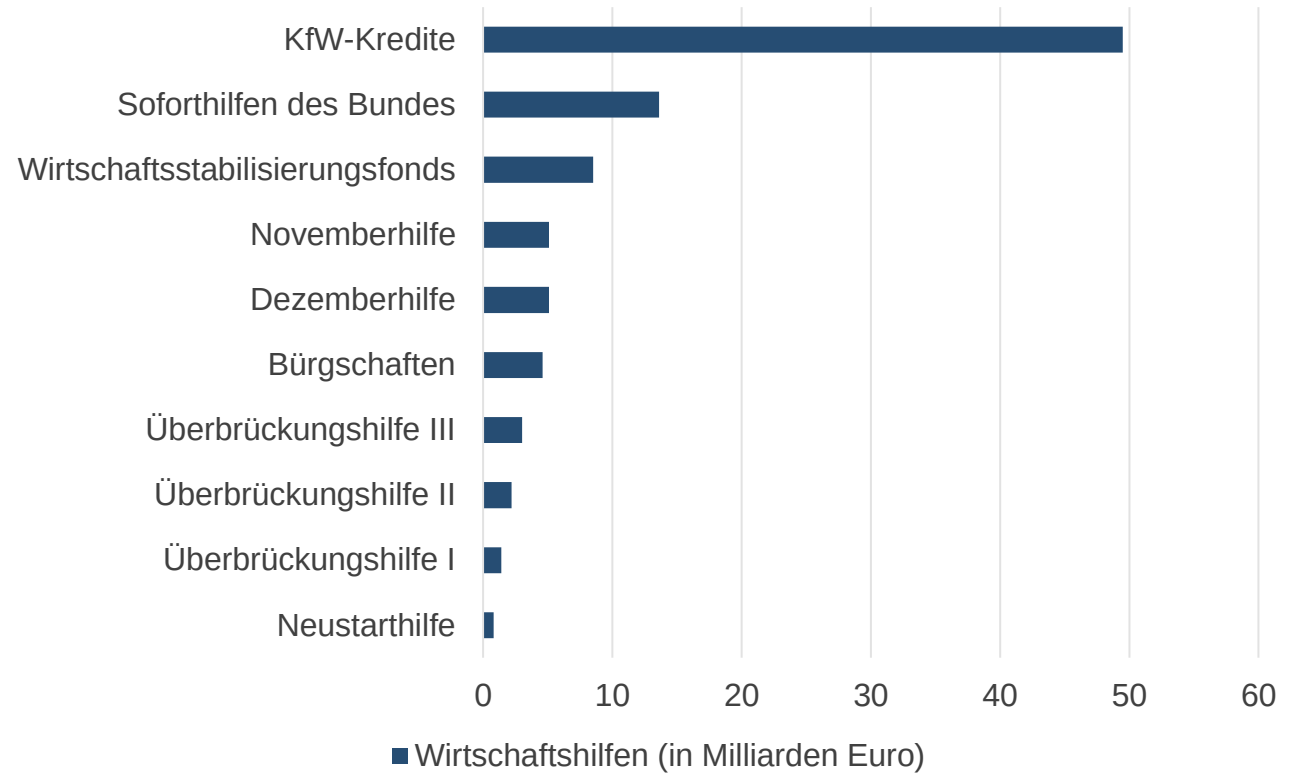
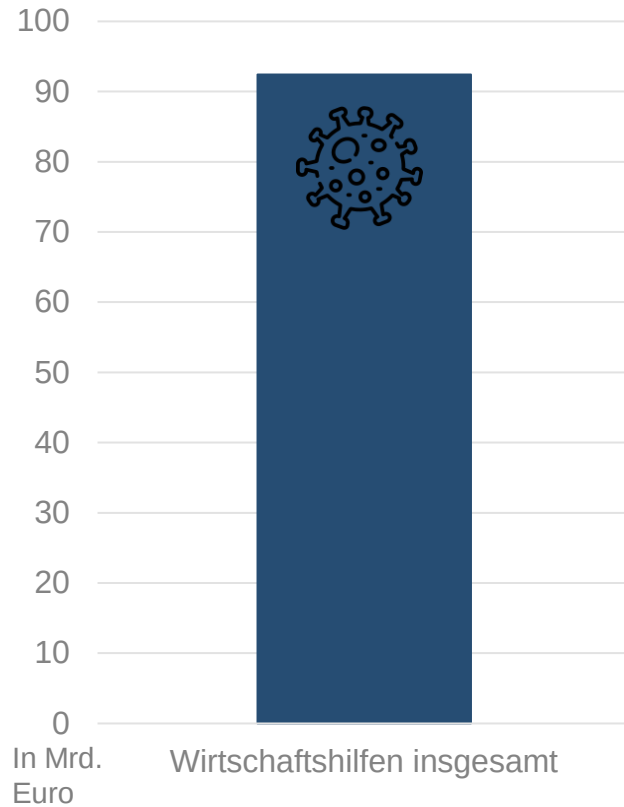


Europäische Union

NextGenerationEU ist ein befristetes Aufbauinstrument über **750 Mrd. EUR** und soll dabei helfen, die unmittelbar coronabedingten Schäden für Wirtschaft und Gesellschaft abzufedern. Das Herzstück der NextGenerationEU stellt die „Aufbau- und Resilienz-fazilität“ dar, welche Darlehen und Zuschüsse im Umfang von 672,5 Mrd. EUR zur Unterstützung von Reformen und Investitionen der EU-Länder beinhaltet, sowie 47,5 Mrd. EUR für REACT-EU. Diese Initiative dient dem Ausbau von Maßnahmen zur Krisenbewältigung und zur Linderung von Krisenfolgen im Rahmen der Corona-Krise.



Die Wirtschaftshilfe in Deutschland



Quelle: Bundeswirtschaftsministerium;
Stand: 12. April 2021

Maßnahmen zur Corona-Hilfe im Überblick, Teil 1

AUßERORDENTLICHE WIRTSCHAFTSHILFE

- Darunter fallen die sog. „November- und Dezemberhilfen“
- Unterstützung von Unternehmen, Selbständigen und Vereinen
- Bei Betroffenheit von den Schließungen ab 2. November 2020 zur Bekämpfung der Corona-Pandemie
- Betroffene erhalten einen einmaligen Zuschuss für die Dauer der Schließungen im November bzw. Dezember
- Der Zuschuss besteht aus bis zu 75 Prozent des jeweiligen Umsatzes im November bzw. Dezember des Jahres 2019

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE FÜR SOLOSELBSTÄNDIGE UND UNTERNEHMEN

- Unterteilung in Überbrückungshilfe I-III
- Überbrückungshilfe I für den Zeitraum April und Mai 2020
- Überbrückungshilfe II für den Zeitraum April bis August 2020
- Überbrückungshilfe III für den Zeitraum November 2020 bis Juni 2021
- Unterstützung von Unternehmen, Soloselbständigen, Freiberufler*innen und Organisationen bei hohen Umsatzeinbußen aufgrund der Corona-Pandemie
- Zuschüsse je nach Höhe des Umsatzeinbruchs zur Deckung von Fixkosten im jeweiligen Förderzeitraum

NEUSTART FÜR SOLOSELBSTÄNDIGE

- Die Überbrückungshilfe III umfasst auch die sog. „Neustarthilfe für Soloselbständige“
- Antragsberechtigt ist, wer im Rahmen der Überbrückungshilfe III keine Fixkosten geltend machen kann und sein Einkommen im Referenzzeitraum zu min. 51 Prozent aus selbständiger Tätigkeit erzielt hat
- Die Betriebskostenpauschale beträgt einmalig 50 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes 2019
- Der auszahlende Betrag ist auf 7.500 Euro gedeckelt

Maßnahmen zur Corona-Hilfe im Überblick, Teil 2

HÄRTEFALLHILFEN

- Antragsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen und Selbstständige, die eine Corona-bedingte erhebliche finanzielle Härte erlitten haben
- Zudem dürfen sie von den anderen Hilfsprogrammen nicht erfasst worden sein
- Die Betriebskostenpauschale beträgt einmalig 50 Prozent des siebenmonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 7.500 Euro
- Die Höhe der Unterstützungsleistung orientiert sich insbesondere an den förderfähigen Fixkosten
- Die Härtefallhilfe soll im Förderzeitraum im Regelfall 100.000 Euro nicht übersteigen

BÜRGSCHAFTEN UND GARANTIE AUS DEM WIRTSCHAFTSFONDS

- Der Wirtschaftsfonds mit einem Gesamtvolumen von bis zu 600 Milliarden Euro stellt deutschen Unternehmen Stabilisierungsmaßnahmen in Form von Garantien und Bürgschaften zur Stärkung ihrer Kapitalbasis und zur Überwindung von Liquiditätsengpässen bereit
- Die Unterstützung richtet sich an Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt in Deutschland hätte
- Stabilisierungsinstrumente: Garantien des Bundes zur Absicherung von Krediten und für Anleihen sowie Rekapitalisierungen

STEUERLICHE HILFSMAßNAHMEN

- Die gesetzliche Grundlage bietet das Corona-Steuerhilfegesetz
- Selbstständige und Unternehmen, die unmittelbar von der Corona-Pandemie betroffen sind, haben einen Anspruch auf die steuerlichen Erleichterungen
- Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 nochmals erweitert und auf 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben
- Weitere Maßnahmen ermöglichen unter anderem die Ausbuchung von inventarisierten Gütern sowie die Stundung von Steuerschulden

Maßnahmen zur Corona-Hilfe im Überblick, Teil 3

VEREINFACHTER ZUGANG ZUR GRUNDSICHERUNG

- Beanspruchung durch Selbstständige, denen durch die jetzige Krise das Einkommen oder die wirtschaftliche Existenz wegbrechen
- Grundsicherung meint SGB-II-Leistungen (wie ALG II) und beinhaltet eine Pauschale für Lebensunterhalt und Mietzahlungen
- Ausgaben für Wohnung und Heizung werden in den ersten sechs Monaten des Grundsicherungsbezugs in tatsächlicher Höhe anerkannt
- Für alle Neuanträge gilt ein vereinfachtes Verfahren bei der Vermögensprüfung
- Folgeanträge werden unbürokratisch für zwölf Monate weiterbewilligt

KREDITE DER KREDITANSTALT FÜR DEN WIEDERAUFBAU VON UNTERNEHMEN

- Antragsberechtigt sind Unternehmen, die länger als fünf Jahre am Markt sind und bis zum 31. Dezember 2019 nicht in finanziellen Schwierigkeiten waren
- Weiterhin antragsberechtigt sind Unternehmen, die mindestens drei Jahre am Markt aktiv sind beziehungsweise zwei Jahresabschlüsse vorweisen können
- Einen Antrag einreichen können auch Unternehmen mit 11 bis 249 Mitarbeiter*innen, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind
- Außerdem wird der KfW-Schnellkredit für Soloselbstständige und kleine Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten geöffnet und angepasst

ÄNDERUNGEN IM INSOLVENZRECHT

- Aussetzen der Insolvenzantragspflicht bis Ende April 2021 für Geschäftsleiter*innen von Unternehmen, die einen Anspruch auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme haben und rechtzeitig einen entsprechenden, aussichtsreichen Antrag gestellt haben
- Die Insolvenzantragspflicht wird nicht ausgesetzt, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung besteht oder die zu erlangende Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend ist

Die aktuellen Corona-Hilfsmaßnahmen

2

Maßnahmen zur Corona-Hilfe im Überblick

AUßERORDENTLICHE WIRTSCHAFTSHILFE

- Darunter fallen die sog. „November- und Dezemberhilfen“
- Unterstützung von Unternehmen, Selbständigen und Vereinen
- Bei Betroffenheit von den Schließungen ab 2. November 2020 zur Bekämpfung der Corona-Pandemie
- Betroffene erhalten einen einmaligen Zuschuss für die Dauer der Schließungen im November bzw. Dezember
- Der Zuschuss besteht aus bis zu 75 Prozent des jeweiligen Umsatzes im November bzw. Dezember des Jahres 2019

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE FÜR SOLOSELBSTÄNDIGE UND UNTERNEHMEN

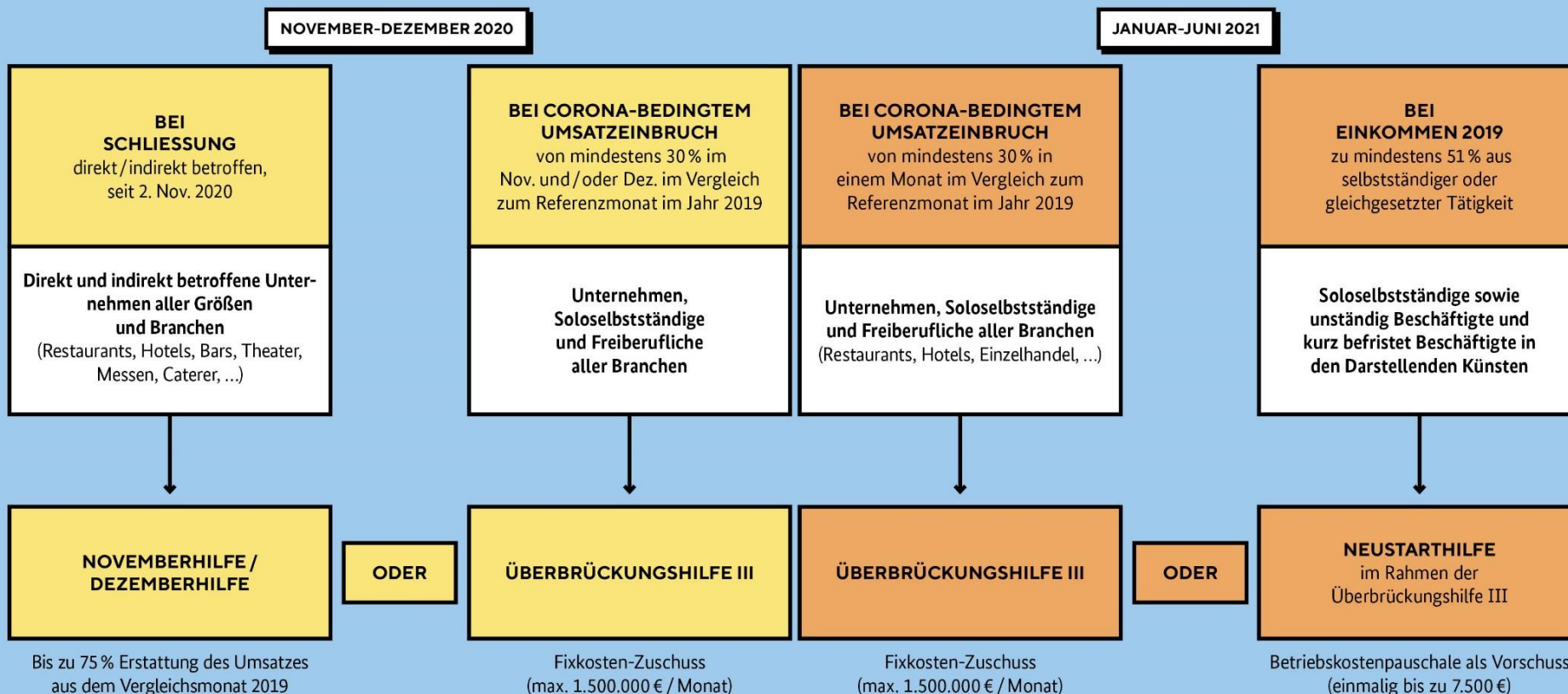
- Unterteilung in Überbrückungshilfe I-III
- Überbrückungshilfe I für den Zeitraum April und Mai 2020
- Überbrückungshilfe II für den Zeitraum April bis August 2020
- Überbrückungshilfe III für den Zeitraum November 2020 bis Juni 2021
- Unterstützung von Unternehmen, Soloselbständigen, Freiberufler*innen und Organisationen bei hohen Umsatzeinbußen aufgrund der Corona-Pandemie
- Zuschüsse je nach Höhe des Umsatzeinbruchs zur Deckung von Fixkosten im jeweiligen Förderzeitraum

NEUSTART FÜR SOLOSELBSTÄNDIGE

- Die Überbrückungshilfe III umfasst auch die sog. „Neustarthilfe für Soloselbständige“
- Antragsberechtigt ist, wer im Rahmen der Überbrückungshilfe III keine Fixkosten geltend machen kann und sein Einkommen im Referenzzeitraum zu min. 51 Prozent aus selbständiger Tätigkeit erzielt hat
- Die Betriebskostenpauschale beträgt einmalig 50 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes 2019
- Der auszahlende Betrag ist auf 7.500 Euro gedeckelt

AKTUELLE CORONA-HILFEN AUF EINEN BLICK

Für jedes Unternehmen die passende Unterstützung zur richtigen Zeit.



Alle Infos unter ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de und bundesfinanzministerium.de

© Bundesministerium der Finanzen



Die Zahlungen zu den Corona-Hilfen fließen

Stand: 06.04.2021

Novemberhilfe

5.841 Mio. Euro
beantragt

4.976 Mio. Euro
ausgezahlt

335.050
bewilligte Anträge



Dezemberhilfe

6.211 Mio. Euro
beantragt

4.956 Mio. Euro
ausgezahlt

304.871
bewilligte Anträge



Überbrückungshilfe III

6.812 Mio. Euro
beantragt

2.515 Mio. Euro
ausgezahlt

47.740
bewilligte Anträge



Neustarthilfe

828 Mio. Euro
beantragt

791 Mio. Euro
ausgezahlt

132.446
bewilligte Anträge



Beantragt
Ausgezahlt

Die Werte geben die Datenerhebung zu einem bestimmten Zeitpunkt des jeweiligen Tages wieder und können Schwankungen unterliegen.

Quelle: Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie;
abgerufen am 14. April 2021

Die Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau

3

Maßnahmen zur Corona-Hilfe im Überblick

VEREINFACHTER ZUGANG ZUR GRUNDSICHERUNG

- Beanspruchung durch Selbstständige, denen durch die jetzige Krise das Einkommen oder die wirtschaftliche Existenz wegbrechen
- Grundsicherung meint SGB-II-Leistungen (wie ALG II) und beinhaltet eine Pauschale für Lebensunterhalt und Mietzahlungen
- Ausgaben für Wohnung und Heizung werden in den ersten sechs Monaten des Grundsicherungsbezugs in tatsächlicher Höhe anerkannt
- Für alle Neuanträge gilt ein vereinfachtes Verfahren bei der Vermögensprüfung
- Folgeanträge werden unbürokratisch für zwölf Monate weiterbewilligt

KREDITE DER KREDITANSTALT FÜR DEN WIEDERAUFBAU VON UNTERNEHMEN

- Antragsberechtigt sind Unternehmen, die länger als fünf Jahre am Markt sind und bis zum 31. Dezember 2019 nicht in finanziellen Schwierigkeiten waren
- Weiterhin antragsberechtigt sind Unternehmen, die mindestens drei Jahre am Markt aktiv sind beziehungsweise zwei Jahresabschlüsse vorweisen können
- Einen Antrag einreichen können auch Unternehmen mit 11 bis 249 Mitarbeiter*innen, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind
- Außerdem wird der KfW-Schnellkredit für Soloselbstständige und kleine Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten geöffnet und angepasst

ÄNDERUNGEN IM INSOLVENZRECHT

- Aussetzen der Insolvenzantragspflicht bis Ende April 2021 für Geschäftsleiter*innen von Unternehmen, die einen Anspruch auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme haben und rechtzeitig einen entsprechenden, aussichtsreichen Antrag gestellt haben
- Die Insolvenzantragspflicht wird nicht ausgesetzt, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung besteht oder die zu erlangende Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend ist

Die Kredite der Kreditanstalt für den Wiederaufbau von Unternehmen (1)

Was kann an Kreditbeiträgen seit 1. April 2021 maximal ausbezahlt werden?

- für Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten	1,8 Millionen Euro	Bisher: 800.000 Euro
- für Unternehmen mit über zehn bis 50 Beschäftigten	1,125 Millionen Euro	Bisher: 500.000 Euro
- für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten	675.000 Euro	Bisher: 300.000 Euro

Die maximale Kreditobergrenze je Unternehmensgruppe von 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 wird beibehalten.

Wie viel wurde bereits ausgezahlt?

2020 sagte die KfW Unternehmen und Selbstständigen Hilfskredite von insgesamt 46 Milliarden Euro zu. Dieses Hilfspaket ist damit bereits dreimal so groß wie jenes während der Finanzkrise 2008/2009 stützte.

2020 kamen rund 97 % der Anträge von kleinen und mittleren Unternehmen, 99 % davon waren Kredite mit einem Volumen bis 3 Mio. EUR, wodurch vor allem der deutsche Mittelstand profitiert.

Bis Anfang April 2021 gab es rund 127.000 Anträge über mehr als 63 Milliarden Euro. Davon wurden rund 49,5 Milliarden Euro an kleine und mittlere Unternehmen ausgezahlt.



KfW

Die Kredite der Kreditanstalt für den Wiederaufbau von Unternehmen (2)

Wie erfolgt die Rückdeckung der KfW-Kredite?

KfW-Schnellkredit: 100% Risikoübernahme durch die KfW

KfW-Kredit für Unternehmen die länger als 5 Jahre am Markt sind: Für große Unternehmen bis zu 80%,
für kleine/mittlere Unternehmen bis zu 90% Risikoübernahme

KfW-Kredit für Unternehmen die weniger als 5 Jahre am Markt sind: Für große Unternehmen bis zu 80%,
für kleine/mittlere Unternehmen bis zu 90% Risikoübernahme

KfW-Konsortialfinanzierung ab 25 Mio. Euro: Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf 25 % des Jahresumsatzes von 2019 oder das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten zwölf Monate

Worin liegen die Nachteile und Risiken?

Da sich die Antragsteller zu Dividenden- und Ausschüttungssperren verpflichten müssen, hat die Nachfrage der KfW-Kredite zumindest bei den größeren Unternehmen trotz der anhaltenden wirtschaftlichen Folgen der Pandemie, kontinuierlich abgenommen.

Die KfW-Kredite sind anders als die Überbrückungshilfen und Wirtschaftsstabilisierungsfonds keine Zuschüsse, sondern Darlehen.
Daher lässt sich über die KfW-Kredite nur Fremd- und kein Eigenkapital beschaffen und die Kredite müssen (verzinst) wieder zurückgezahlt werden.

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds

4

Maßnahmen zur Corona-Hilfe im Überblick

HÄRTEFALLHILFEN

- Antragsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen und Selbstständige, die eine Corona-bedingte erhebliche finanzielle Härte erlitten haben
- Zudem dürfen sie von den anderen Hilfsprogrammen nicht erfasst worden sein
- Die Betriebskostenpauschale beträgt einmalig 50 Prozent des siebenmonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 7.500 Euro
- Die Höhe der Unterstützungsleistung orientiert sich insbesondere an den förderfähigen Fixkosten
- Die Härtefallhilfe soll im Förderzeitraum im Regelfall 100.000 Euro nicht übersteigen

BÜRGSCHAFTEN UND GARANTIE AUS DEM WIRTSCHAFTSFONDS

- Der Wirtschaftsfonds mit einem Gesamtvolumen von bis zu 600 Milliarden Euro stellt deutschen Unternehmen Stabilisierungsmaßnahmen in Form von Garantien und Bürgschaften zur Stärkung ihrer Kapitalbasis und zur Überwindung von Liquiditätsengpässen bereit
- Die Unterstützung richtet sich an Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt in Deutschland hätte
- Stabilisierungsinstrumente: Garantien des Bundes zur Absicherung von Krediten und für Anleihen sowie Rekapitalisierungen

STEUERLICHE HILFSMAßNAHMEN

- Die gesetzliche Grundlage bietet das Corona-Steuerhilfegesetz
- Selbstständige und Unternehmen, die unmittelbar von der Corona-Pandemie betroffen sind, haben einen Anspruch auf die steuerlichen Erleichterungen
- Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 nochmals erweitert und auf 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben
- Weitere Maßnahmen ermöglichen unter anderem die Ausbuchung von inventarisierten Gütern sowie die Stundung von Steuerschulden

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (1)

Die EU-Kommission hat am 8. Juli 2020 dem zentralen Regelwerk zu Stabilisierungsmaßnahmen durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) zugestimmt. Rekapitalisierungsmaßnahmen des WSF bis zu einem **Volumen von 250 Millionen Euro** sowie WSF-Garantien müssen seither nicht mehr einzeln bei der EU-Kommission angemeldet werden, sondern können beim Bundeswirtschaftsministerium beantragt werden.

Der WSF dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft, die in Folge der Corona-Pandemie unverschuldet in Schwierigkeiten geraten sind. Durch schnelle, zielgerichtete und zeitlich begrenzte Stabilisierungsmaßnahmen mit einem **Gesamtvolumen von bis zu 600 Milliarden Euro** soll der WSF langfristige volkswirtschaftliche und soziale Folgen der Pandemie abwenden. Bis zu 400 Milliarden Euro sind für die Absicherung von Verbindlichkeiten durch Garantien des Bundes vorgesehen. Zudem stärkt der WSF mit bis zu 100 Milliarden Euro das unternehmerische Eigenkapital durch Maßnahmen der Rekapitalisierung.

Weitere 100 Milliarden Euro sind zur Refinanzierung des ebenfalls zur Krisenbewältigung eingesetzten KfW-Sonderprogramms vorgesehen.

Der WSF sieht zwei Stabilisierungsinstrumente vor (kombinierte Anwendung möglich):

- Garantien des Bundes zur Absicherung von Krediten einschließlich Kreditlinien, und Kapitalmarktprodukten im Fremdkapitalbereich.
- Rekapitalisierungen zur direkten Stärkung des Eigenkapitals.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist Ansprechpartner für die Unternehmen und zuständig für die Prüfung der Anträge. Die Entscheidung wird in Abhängigkeit der beantragten Unterstützungsvolumina getroffen:

- Über Garantien bis zu einem Volumen von bis 100 Mio. Euro entscheidet die KfW.
- Über Garantien in Höhe von 100 bis 500 Mio. Euro sowie über Rekapitalisierungen bis 200 Mio. Euro entscheiden BMWi und BMF.
- Garantien ab 500 Mio. Euro und Rekapitalisierungen ab 200 Mio. Euro werden dem interministeriellen WSF-Ausschuss vorgelegt.

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (2)



Rekapitalisierung (§ 22 StFG): Deutsche Lufthansa AG	5.847,1 Mio. €	Jun. 2020; Sep. 2020 (Anpassung)
FTI Touristik GmbH	235,0 Mio. € + 250,0 Mio. €	Aug. 2020 + Jan. 2021
TUI AG	150,0 Mio. € + 1.091,0 Mio. €	Sep. 2020 + Jan. 2021
MV Werften Holding Ltd.	193,0 Mio. €	Okt. 2020
GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH	460,0 Mio. €	Feb. 2021
German Naval Yards Kiel GmbH	35,0 Mio. €	Okt. 2020
NOVUM Hospitality GmbH	45,0 Mio. €	Dez. 2020
Georgsmarienhütte Holding GmbH	58,0 Mio. €	Mrz. 2021
Etc.		
Summe	8.469,6 Mio. €	



KfW-Sonderprogramme (§ 23 StFG): Der WSF kann der KfW Darlehen zur Refinanzierung der ihr von der Bundesregierung infolge der Coronavirus-Pandemie zugewiesenen Sonderprogramme gewähren.

Bislang wurden 38.032 Mio. € von der KfW abgerufen.

Das Lufthansa-Stabilisierungspaket

Die Deutsche Lufthansa AG hat im Juni 2020 mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds der Bundesrepublik Deutschland (WSF) und den Regierungen in Belgien, Österreich und der Schweiz Stabilisierungsmaßnahmen vereinbart, um die Folgen der Corona-Pandemie abzumildern und die Solvenz des Unternehmens zu erhalten.

Das ausgehandelte Stabilisierungspaket beinhaltet Stabilisierungsmaßnahmen und Kredite von insgesamt **bis zu 9 Milliarden Euro**.

Der WSF leistet **Stille Einlagen von insgesamt bis zu 5,7 Milliarden Euro** in das Vermögen der Deutschen Lufthansa AG. Davon werden ca. 4,7 Milliarden Euro im Sinne der Vorschriften des HGB und der IFRS als Eigenkapital eingestuft. In dieser Höhe ist die Stille Einlage unbefristet und kann vom Unternehmen ganz oder in Teilen gekündigt werden.

Außerdem zeichnet der WSF im Wege einer Kapitalerhöhung Aktien, um eine Beteiligung von 20% am Grundkapital der Deutschen Lufthansa AG aufzubauen. Der WSF kann seinen Anteil am Grundkapital im Falle einer Übernahme der Gesellschaft auf 25% plus eine Aktie erhöhen.

Darüber hinaus kann ein weiterer Teil der Stillen Einlage bei Nichtzahlung der Vergütung durch die Gesellschaft frühestens ab den Jahren 2024 und 2026 in eine weitere Aktienbeteiligung von jeweils 5% am Grundkapital gewandelt werden.

Die Stabilisierungsmaßnahmen werden durch eine syndizierte Kreditfazilität der KfW in Höhe von 1 Milliarde Euro mit einer Laufzeit von drei Jahren sowie durch staatliche Garantien für Kredite in der Schweiz, Österreich und Belgien in Höhe von insgesamt 2 Milliarden Euro ergänzt.

Auflagen im Zusammenhang mit dem Stabilisierungspaket bestehen in Form des Verzichts auf künftige Dividendenzahlungen und Beschränkungen der Managementvergütung. Außerdem werden zwei Sitze im Aufsichtsrat in Abstimmung mit der Bundesregierung besetzt, wovon ein Aufsichtsrat Mitglied des Prüfungsausschusses sein soll. Außer im Übernahmefall verpflichtet sich der WSF, sein Stimmrecht in der Hauptversammlung bei den üblichen Beschlüssen ordentlicher Hauptversammlungen nicht auszuüben.

Das Stabilisierungspaket wurde von der Europäischen Kommission genehmigt.

Das Lufthansa-Stabilisierungspaket – Europarechtliche Grundlagen

Der Befristete Rahmen nach Artikel 107 Absatz III b) AEUV

Bereits zu Beginn der Krise, am 19.3.2020 verabschiedete die Kommission einen (neuen) Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 („Befristeter Beihilferahmen“), um schwerwiegende Störungen des Wirtschaftslebens in der gesamten EU abzuwenden.



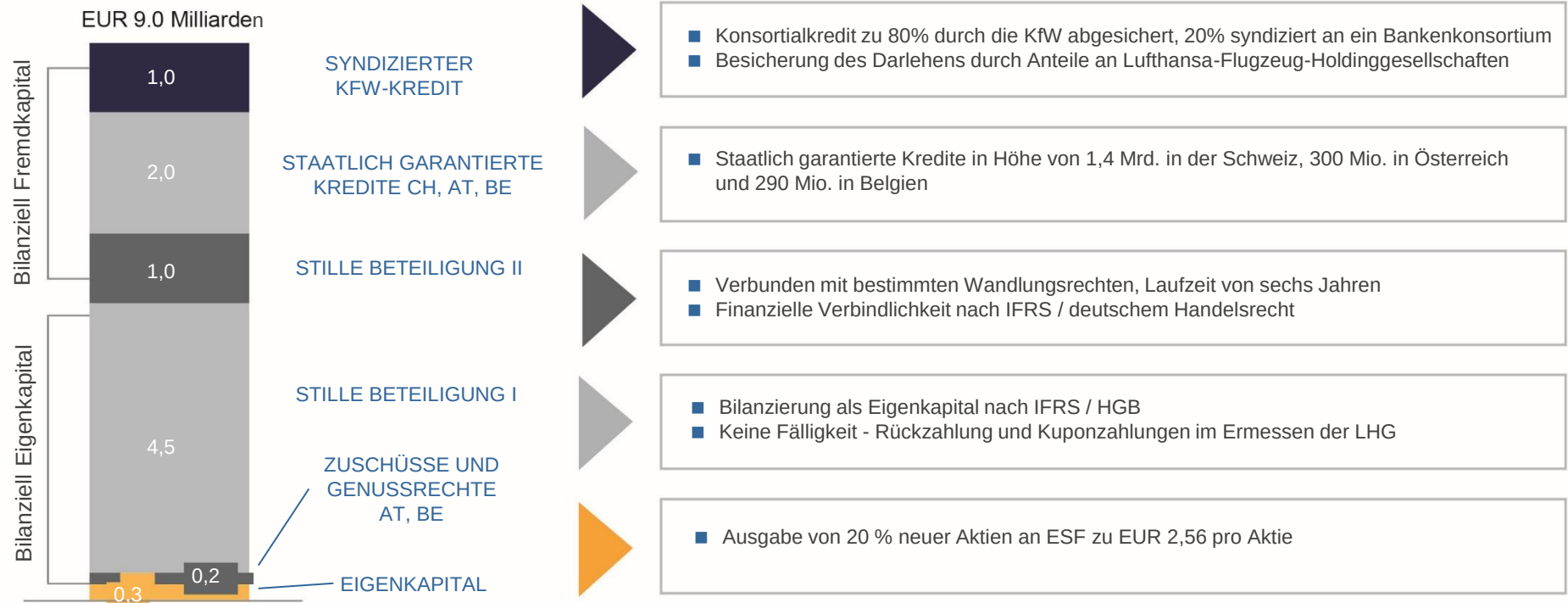
Gestützt ist der Rahmen (wie auch die früheren Regelungen im Rahmen der Finanzkrise 2008/09, die für den neuen Rahmen die Basis bieten) auf Art. AEUV Artikel 107 AEUV Artikel 107 Absatz III b) AEUV, wonach Beihilfen „zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats“ von der Kommission genehmigt werden können. Ziel war es, den Mitgliedstaaten im Rahmen der EU-beihilferechtlichen Regelungen die Unterstützung von Unternehmen kurzfristig zu ermöglichen, die durch die Corona-Pandemie in Finanznot geraten sind. Auf der Grundlage des Befristeten Rahmens meldete die Bundesregierung bei der Kommission mehrere Beihilfeprogramme an, die von der Kommission in Rekordzeit genehmigt wurden. Diese Programme wurden in Deutschland im Wesentlichen von der KfW durchgeführt.

Das ursprünglich bis Ende 2020 befristete Regelwerk wurde bis zum 30.6.2021 (bzw. der Abschnitt zur Rekapitalisierung bis zum 30.9.2021) verlängert.

Allen Beihilfemaßnahmen nach dem Rahmen ist gemeinsam, dass sie nur solchen Unternehmen gewährt werden können, die am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen waren („UiS“), sondern erst nach diesem Stichtag in Folge der Corona-Pandemie in Schwierigkeiten geraten sind.

Der Befristete Beihilferahmen ist nicht unmittelbar anwendbar, d.h. die Mitgliedstaaten können Maßnahmen nicht direkt darauf stützen. Wenn Mitgliedstaaten von den vorgennannten Instrumenten Gebrauch machen wollten, mussten sie zunächst selbst (allgemeine) Beihilfeprogramme verabschieden und diese bei der Kommission anmelden. Die Kommission prüfte dann (sehr schnell) die Vereinbarkeit dieser vorgeschlagenen Beihilfeprogramme mit dem Befristeten Beihilferahmen. Erst nach der Genehmigung der „nationalen Beihilfeprogramme“ durch die Kommission können die Mitgliedstaaten sofort ohne Genehmigung durch die Kommission individuelle Beihilfen gewähren.

Das Lufthansa-Stabilisierungspaket – Übersicht



Das Lufthansa-Stabilisierungspaket – Schlüsselemente

STILLE BETEILIGUNG I UND II

Stille Beteiligung I

- Nachrangig (nur vorrangig gegenüber Eigenkapital)
- Wesentliche Merkmale: Verlustteilnahme, Zinsstundungsrecht
- Keine Fälligkeit
- Bilanzierung als Eigenkapital nach IFRS / HGB
- Stetiger Anstieg des Zinssatzes von 4 % p.a. in den Jahren 2020/2021 bis fortlaufend 9,5 % p.a. ab dem Jahr 2027

Stille Beteiligung II

- Zwei Tranchen mit Wandlungsrechten
- 6 Jahre Laufzeit mit Verlängerungsoption bis zur vollständigen Rückzahlung der Stillen Beteiligung I
- Stetiger Anstieg des Zinssatzes von 4 % p.a. in den Jahren 2020/2021 bis fortlaufend 9,5 % p.a. ab dem Jahr 2027

AUSGABE VON AKTIEN UND WANDLUNGSRECHTEN

DIREKTE AUSGABE VON AKTIEN

EUR 306
MILLIONEN

- 119,5 Millionen Aktien werden zu je EUR 2,56 ausgegeben
- Verpflichtung des ESF zum Verkauf aller Anteile bis zum 31. Dezember 2023, vorbehaltlich der vollständigen Rückzahlung der stillen Einlagen und eines Mindestpreises

WANDLUNGSRECHTE DER STILLEN BETEILIGUNG II

EUR 102
MILLIONEN

- im Falle einer Übernahme oder eines Verkaufs durch den ESF: Recht auf Umwandlung in 39,8 Millionen Aktien zu einem Preis von EUR 2,56 je Aktie

EUR 898
MILLIONEN

- bei Ausbleiben der Zinszahlung der Stillen Einlage I bis 2024 (und / oder bis 2026) besteht das Recht auf Umwandlung in 5 % des Aktienkapitals, jeweils mit 5,25 % Abschlag zum Börsenkurs
- Verwässerungsschutz für 20 % der Anteile im Falle einer bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung bzw. für 25 % der Anteile im Falle einer Übernahme, mit 10 % Abschlag zum Börsenkurs

Das Lufthansa-Stabilisierungspaket – Bedingungen

BESETZUNG DES AUFSICHTSRATS	■ 2 Sitze im Aufsichtsrat der LH-Gruppe, die im Einvernehmen mit der Bundesregierung zu besetzen sind ("Airbus-Modell"), davon einer als Mitglied des Prüfungsausschusses
STIMMRECHT	■ Außer im Falle einer Übernahme erklärt sich der ESF bereit, bei den üblichen Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlungen seine Stimmrechte nicht auszuüben
DIVIDENDEN UND AKTIENRÜCKKÄUFE	■ Keine Dividendenzahlungen und Aktienrückkäufe bis zum vollständigen Ausstieg aus dem Stabilisierungspaket
FLOTTE UND EMISSIONSREDUZIERUNG	■ Verpflichtung zu Investitionen in die weitere Reduzierung der CO2-Emissionen der Flotte, vorbehaltlich der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und des Marktumfelds ■ Investition in bis zu 80 neue Flugzeuge von 2021 bis 2023 zur Modernisierung der Flotte ■ Ausbau der strategischen Zusammenarbeit bei Flugzeugtreibstoffen aus umweltfreundlichen Quellen
MANAGEMENT- VERGÜTUNG	■ Beschränkungen der festen und variablen Managementvergütung bis zur Rückzahlung von 75 % des Stabilisierungspakets
SONSTIGES	■ Verbot des Erwerbs von > 10% des Aktienkapitals eines Zielunternehmens, bis 75% des Stabilisierungspakets zurückgezahlt sind

Das Lufthansa-Stabilisierungspaket – Konflikt mit der EU-Kommission

FINANCE

„In den vergangenen Wochen war Deutschlands größte Fluggesellschaft in das Visier der EU-Kommission geraten, da die Lufthansa die Zinsen einer Hybridanleihe im Volumen von 25 Millionen Euro gezahlt hatte, ohne Brüssel darüber zu informieren. Zudem hatte die Airline dem Konkurrenten Condor zum Juni dieses Jahres diverse Zubringerflüge zu den Verkehrsdrehscheiben in Frankfurt und München gestrichen, was Brüssel missfiel. [...] Neben der komplizierten politischen Gemengelage scheint auch der bilanzielle Druck für eine Lösung über die Eigenkapitalseite zu sprechen: Die Eigenkapitalquote der Lufthansa ist im Coronajahr 2020 von 24 Prozent (2019) auf 3,5 Prozent zusammengeschrumpft. Das EK-Polster betrug Ende 2020 nur noch 1,4 Milliarden Euro. Eine milliarden schwere Kapitalerhöhung könnte der Airline deutlich Luft verschaffen.“ Eich, Jakob: Lufthansa will Mega-Kapitalerhöhungen, in: Finance (06.04.2021).

„Die Fluggesellschaft Condor will die EU-Auflagen für die staatlichen Milliardenhilfen an den Konkurrenten Lufthansa gerichtlich überprüfen lassen. Der Ferienflieger hat beim Gericht der Europäischen Union in Luxemburg eine entsprechende Klage eingereicht, wie am Freitag eine Unternehmenssprecherin auf Anfrage in Frankfurt bestätigte. Die selbst vom Staat gerettete Condor wirft dem größeren Konkurrenten vor, seine Marktmacht zu missbrauchen, um den Wettbewerb zu verzerren. Dies werde mit den bisherigen Auflagen für die 9 Milliarden Euro Staatshilfe nicht ausreichend unterbunden. Sie müssten entsprechend verschärft werden. Condor hat zudem beim Bundeskartellamt ein Wettbewerbsverfahren angestrengt, das bereits eingeleitet ist. Die Lufthansa wollte dies nicht kommentieren und verwies darauf, nicht die Beklagte zu sein. Die Klage richtet sich gegen die EU.“ dpa: Condor klagt gegen EU-Beihilfeauflagen für Lufthansa, in: Handelsblatt (12.02.2021).

Handelsblatt



„Lange haben die Aktionäre gezögert, ob die Lufthansa in der Corona-Krise Staatsgeld annehmen soll. Nun gerät die Airline tatsächlich in politische Zwänge: Die EU springt Condor in einem Vertragsstreit bei und Deutschlands Vorzeigefluglinie muss sich dem Druck aus Brüssel beugen.

Die Lufthansa gibt im Streit mit dem Ferienflieger Condor um eine Vereinbarung über Zubringerflüge vorerst klein bei. "Wir ziehen in Erwägung, den Vertrag mit Condor vorerst weiter laufen zu lassen", sagte ein Lufthansa-Sprecher der Nachrichtenagentur Reuters.“ ntv.de, mau/rts: Ärger um Staatsbeihilfen. EU zwingt Lufthansa zu Vertrag mit Condor (26.03.2021).

Klagen durch Ryanair – Erste Überprüfung von Corona-Beihilfen durch das EuG

Urteil in der Rechtssache T-259/20Ryanair DAC/Kommission vom 17. Februar 2021:

Das von Frankreich im Rahmen der COVID-19 Pandemie eingeführte Zahlungsmoratorium für Steuern zur Unterstützung von Luftfahrtunternehmen mit einer französischen Genehmigung steht im Einklang mit dem Unionsrecht.

Diese Beihilferegulung ist zur Beseitigung der durch die COVID-19 Pandemie verursachten wirtschaftlichen Schäden angemessen und stellt keine Diskriminierung dar.

➡ Allerdings können noch Rechtsmittel vor dem EuGH eingelegt werden.

Das Urteil ist demnach noch nicht rechtskräftig.

Ryanair hat insgesamt noch **weitere 15 Nichtigkeitsklagen** gegen die Beschlüsse der EU-Kommission erhoben, in welchen diese die Corona-Beihilfemaßnahmen der jeweiligen Mitgliedsstaaten für deren Fluggesellschaften genehmigt hatte.

Klagen durch Ryanair – Urteile vom 14. April 2021

Urteile in den Rechtssachen T-378/20 Ryanair DAC/Kommission und T-379/20 Ryanair DAC/Kommission vom 14. April 2021:

Die von Schweden und Dänemark eingeführten Beihilfemaßnahmen zugunsten von SAS für die durch die Annullierung oder die Verschiebung von Flügen infolge der Reisebeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie entstandenen Schäden stehen im Einklang mit dem Unionsrecht.

Die Beihilfen stellen keine rechtswidrige Diskriminierung dar, da SAS in diesen beiden Mitgliedstaaten einen deutlich höheren Marktanteil als ihre größte Wettbewerberin hat.

Urteil in der Rechtssache T-388/20 Ryanair DAC/Kommission vom 14. April 2021:

Die Garantie Finnlands zugunsten des Luftfahrtunternehmens Finnair, um es diesem zu ermöglichen, ein Darlehen in Höhe von 600 Mio. Euro zur Deckung seines erforderlichen Betriebsvermögens infolge der COVID-19 Pandemie von einem Rentenfonds zu erhalten, steht im Einklang mit dem Unionsrecht.

Aufgrund der Bedeutung von Finnair für das Wirtschaftsleben Finnlands war die Garantie erforderlich, um eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben dieses Mitgliedstaats zu beheben.

Das Kurzarbeitergeld

5

Das Kurzarbeitergeld – Eine weitere und wirksame Maßnahme



„In der Spitze haben wir an einem Tag mehr Kurzarbeitergeld ausgezahlt als im gesamten Jahr 2019.“

Christiane Schönefeld, Finanzvorstand der Bundesagentur für Arbeit

Im Jahr 2020 hat die Bundesagentur für Arbeit zur Abfederung der Folgen der Pandemie 61 Milliarden Euro aufgewendet, womit sich die Ausgaben der BA im Vergleich zum Vorjahr fast verdoppelten und den bisherigen Höchstwert aus dem Jahr 2003 (56,8 Mrd.) überstiegen.



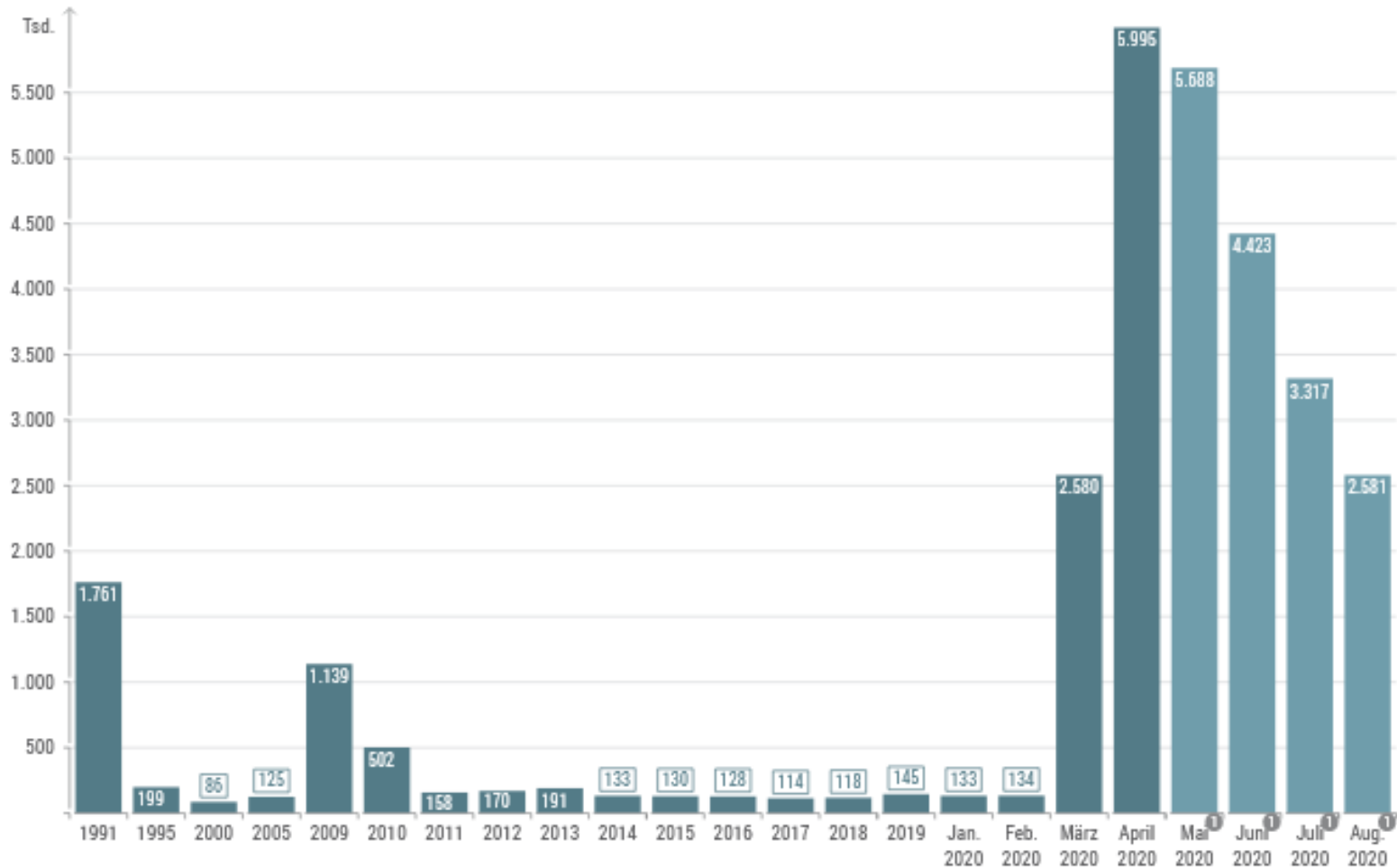
Da sich in der Spitze bis zu 6 Millionen Beschäftigte in Kurzarbeit befanden, zahlte die Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2020 für das Kurzarbeitergeld 22,1 Milliarden Euro aus. Verglichen dazu waren es während der Finanzkrise zwischen 2008 und 2012 insgesamt 8,5 Milliarden Euro.

Von dem dadurch für das Jahr 2020 entstandenen Defizit von 27,3 Milliarden Euro der BA konnten knapp 20 Milliarden durch Rücklagen ausgeglichen werden. Die restlichen rund 7 Milliarden Euro wurden aus dem Bundeshaushalt zugewiesen.

Durch das Kurzarbeitergeld konnten die Angestellten in den Betrieben gehalten werden und sind somit auch sofort wieder einsatzfähig, wenn die Arbeit wieder aufgenommen werden kann.



Kurzarbeit in absoluten Zahlen von 1991 bis 2020 in Deutschland



Insolvenzrechtlicher Ausblick

6

Maßnahmen zur Corona-Hilfe im Überblick

VEREINFACHTER ZUGANG ZUR GRUNDSICHERUNG

- Beanspruchung durch Selbstständige, denen durch die jetzige Krise das Einkommen oder die wirtschaftliche Existenz wegbrechen
- Grundsicherung meint SGB-II-Leistungen (wie ALG II) und beinhaltet eine Pauschale für Lebensunterhalt und Mietzahlungen
- Ausgaben für Wohnung und Heizung werden in den ersten sechs Monaten des Grundsicherungsbezugs in tatsächlicher Höhe anerkannt
- Für alle Neuanträge gilt ein vereinfachtes Verfahren bei der Vermögensprüfung
- Folgeanträge werden unbürokratisch für zwölf Monate weiterbewilligt

KREDITE DER KREDITANSTALT FÜR DEN WIEDERAUFBAU VON UNTERNEHMEN

- Antragsberechtigt sind Unternehmen, die länger als fünf Jahre am Markt sind und bis zum 31. Dezember 2019 nicht in finanziellen Schwierigkeiten waren
- Weiterhin antragsberechtigt sind Unternehmen, die mindestens drei Jahre am Markt aktiv sind beziehungsweise zwei Jahresabschlüsse vorweisen können
- Einen Antrag einreichen können auch Unternehmen mit 11 bis 249 Mitarbeiter*innen, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind
- Außerdem wird der KfW-Schnellkredit für Soloselbstständige und kleine Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten geöffnet und angepasst

ÄNDERUNGEN IM INSOLVENZRECHT

- Aussetzen der Insolvenzantragspflicht bis Ende April 2021 für Geschäftsleiter*innen von Unternehmen, die einen Anspruch auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme haben und rechtzeitig einen entsprechenden, aussichtsreichen Antrag gestellt haben
- Die Insolvenzantragspflicht wird nicht ausgesetzt, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung besteht oder die zu erlangende Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend ist

Insolvenzrechtliche Auswirkungen der Corona-Hilfen: Das COVInsAG (1)



Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 1. Januar bis 30. April 2021 für Unternehmen, bei denen die Auszahlung der seit dem 1. November 2020 vorgesehenen staatlichen Hilfeleistungen noch aussteht.

Das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) enthält Regelungen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie zur Beschränkung von Haftungs- und Anfechtungsrisiken im Zusammenhang mit der Fortführung eines pandemiebedingt insolventen Unternehmens

Voraussetzungen für die Aussetzung:

- 
- Beantragung staatlicher Hilfeleistung bzw. Antragsberechtigung (§ 1 III 1, 2 COVInsAG)
 - Keine offensichtliche Aussichtslosigkeit der Erlangung der Hilfeleistung (§ 1 III 3 COVInsAG)
 - Eignung der Hilfeleistung zur Beseitigung der Insolvenzreife (§ 1 III 3 COVInsAG)
 - Insolvenzreife aufgrund der COVID-19-Pandemie (§ 1 III 1 i.V.m. § 1 I 2 COVInsAG)
 - Aussichten auf Beseitigung einer bestehenden Zahlungsunfähigkeit (§ 1 III 1 i.V.m. § 1 I 2 COVInsAG)

Insolvenzantragsgründe:

Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung

Insolvenzrechtliche Auswirkungen der Corona-Hilfen: Das COVInsAG (2)

Durch die Regelungen des COVInsAG werden trotz der immer noch andauernden Pandemie derzeit kaum Insolvenzanträge gestellt. Im Vergleich zu 2019 sind die Unternehmensinsolvenzen im Jahr 2020 um 13% gesunken.

Anders als COVInsAG suggeriert, wird die Insolvenzantragspflicht allerdings nicht generell ausgesetzt.

Die Unternehmen sind vielmehr nach wie vor verpflichtet zu prüfen, ob die beantragten Hilfen genehmigt werden und zur Tilgung der Schulden ausreichend sind.

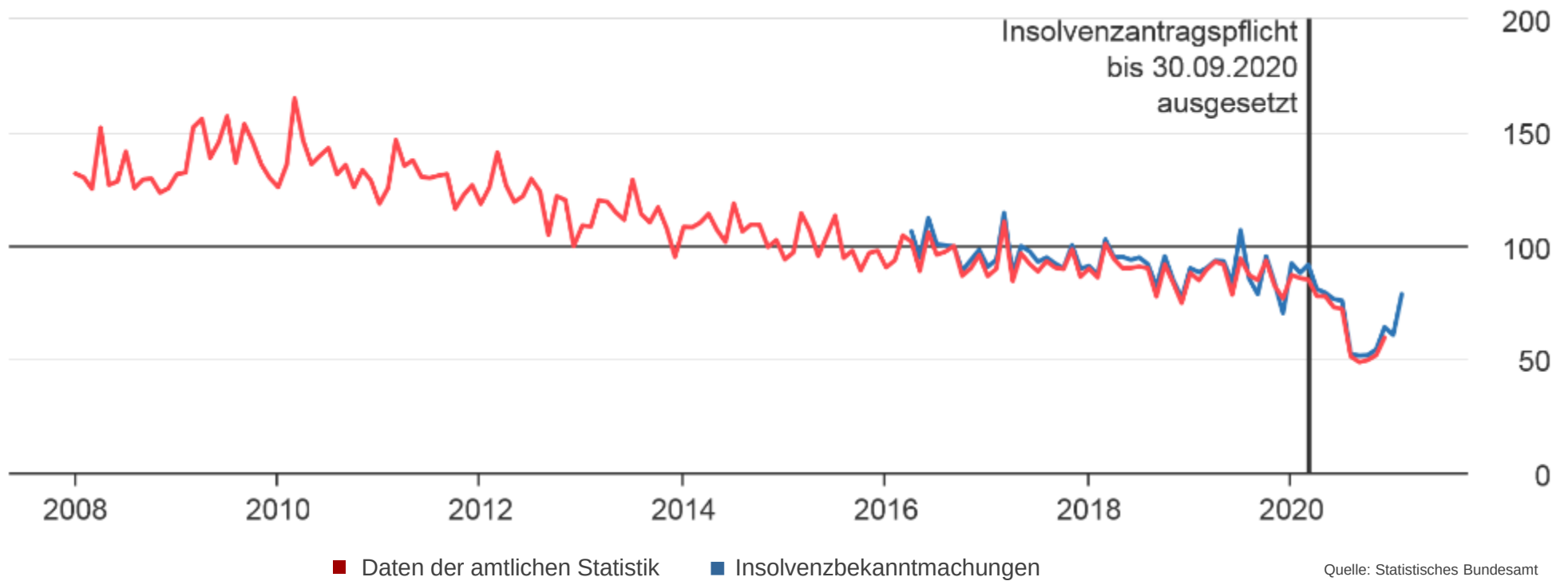
Daher besteht für Unternehmer die Gefahr sich wegen Insolvenzverschleppung strafbar zu machen, wenn trotz der generellen Aussetzung der Insolvenzantragspflicht durch das COVInsAG eine Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags besteht.

Das Aufkommen von Zombieunternehmen:

Dadurch, dass durch das COVInsAG (fälschlicherweise) kaum Insolvenzanträge gestellt werden, entstehen viele Zombieunternehmen, die künstlich am Markt gehalten, obwohl diese wirtschaftlich nicht überlebensfähig sind.

Da somit die wirtschaftliche Folgen für die Unternehmen nur aufgeschoben wurden, ist damit zu rechnen, dass diese aufgeschobenen Insolvenzen „aufgeholt“ werden. Es besteht die Gefahr einer Insolvenzwelle.

Eröffnete Regelinsolvenzverfahren ab Januar 2008 in Deutschland



Kurzprofil | Karl-Christian Bay



Karl-Christian Bay ist Rechtsanwalt, LL.M., Wirtschaftsprüfer und Gründer der BAY GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rechtsanwälts-gesellschaft. Bis November 2007 arbeitete er in der Wirtschaftsprüfung bei der KPMG in München. Zuvor war er bei Ernst & Young, PwC Deutsche Revision sowie McKinsey & Company in verschiedenen anderen Funktionen beschäftigt.

Karl-Christian Bay prüft und betreut Mandanten in unterschiedlichen Branchen und Rechtsformen. Daneben beschäftigt er sich mit der Durchführung von Projekten im Bereich der prüfungsnahen Dienstleistungen, insbesondere bei Unternehmenstransaktionen. Er verfügt über umfangreiche Erfahrungen bei der Restrukturierung von Unternehmen sowie kapitalmarktrelevanter Transaktionen. Darüber hinaus beschäftigt sich Karl-Christian Bay mit verschiedenen Themen der Unternehmensberatung, besonders im Bereich Risikomanagement und Unternehmensüberwachung.



Überdies ist Karl-Christian Bay erfahren im Aufbau und der Operationalisierung von Compliance Management Systemen. Er hat in diesem Zusammenhang bei verschiedenen DAX-Unternehmen entsprechende Projekte verantwortet. Daneben war Karl-Christian Bay mit der Durchführung forensischer Untersuchungen bei großen kapitalmarktorientierten Unternehmen betraut. Von Juli 2009 bis Dezember 2009 war Karl-Christian Bay zudem Vorstand der WTS AG Steuerberatungsgesellschaft und in dieser Funktion für den Aufbau des Consultingbereichs verantwortlich.

Zusammen mit Dr. Katharina Hastenrath leitet Karl-Christian Bay die Arbeitsgruppe „Nachhaltige Compliance“ im Netzwerk Compliance e.V. und ist darüber hinaus Gründungsinitiator der DICO – Deutsches Institut für Compliance. Karl-Christian Bay ist Autor und Herausgeber diverser Publikationen, wie beispielsweise "ISO 26000 in der Praxis", "Handbuch Internal Investigations" und "Compliance-Management-Systeme - Praxiserprobte Elemente, Prozesse und Tools".

Im Juni 2020 wurde Karl-Christian Bay in die High Level Group on Innovation Policy der Europäischen Kommission berufen.

Schließlich ist Karl-Christian Bay Mitglied in diversen Aufsichtsräten und Beiratsorganen wie bei der tegut... Unternehmensgruppe und ist Präsident des Lindauer Segler Club e.V.

